

## Hinweise zur Durchführung von Familienbildungsfreizeiten im Rahmen des Landesprogramms **STÄRKE**

Im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE werden Familienbildungsfreizeiten für Familien in besonderen Lebenssituationen gefördert (siehe hierzu Ziff. 4.3, 4.4 und 5.5 VwV STÄRKE). Diese Hinweise sollen die Regelungen der VwV STÄRKE ergänzen und konkretisieren.

### I. Förderbedingungen nach Ziff. 5.5 VwV STÄRKE

Kostenerstattungen für Familienbildungsfreizeiten und Familienbildungswochenenden setzen eine Antragstellung des Maßnahmenträgers voraus.

Familienbildungsfreizeiten und Familienbildungswochenenden sollen für mindestens sechs Familien angeboten werden. Eine verbindliche Anmeldung der Familien ist erforderlich. Ein Eigenanteil kann erhoben werden. (Näheres hierzu siehe auch unter dem Punkt „Eigenanteil“.)

Familienbildungsfreizeiten sollen mindestens sechs Übernachtungen und mindestens 15 Bildungseinheiten (BE) umfassen. Familienbildungswochenenden umfassen mindestens zwei Übernachtungen und drei bis fünf BE.

BE vermitteln die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit (einschließlich psychischer Gesundheit), Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Bei Angeboten zur Stärkung der Resilienz belasteter Familien können auch Einheiten zur Stärkung der Eltern-Kind-Bindung durch positive gemeinsame Erlebnisse, Angebote zur Stärkung der Kompetenz zur Selbstfürsorge für Eltern und Kinder (Achtsamkeits- und Entspannungseinheiten) sowie Bewegungsangebote zur Gesundheitsförderung als Teil der Familienbildungsfreizeit förderfähig sein, wobei diese in „klassische“ Familienbildungseinheiten einzubetten sind und der Bildungscharakter des Angebots insgesamt deutlich überwiegen muss.

Für die Durchführung von Familienbildungsfreizeiten können dem Maßnahmenträger notwendige Ausgaben aus STÄRKE-Mitteln in Höhe von bis zu 1500 Euro pro Familie (bis zu zwei Kinder mit mindestens einem Erwachsenen) erstattet werden.

Zusätzliche Erstattungen für Familien mit mehr als zwei Kindern bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Jugendamt. Es kann eine Erstattung von bis zu je 250 Euro ab dem dritten Kind gewährt werden. Kinder, die bei Reiseantritt unter drei Jahre alt sind, werden nicht gezählt. Für Dozierende und Betreuer/innen können Unterbringungskosten in Höhe von maximal 500 Euro je Dozent/in und Betreuer/in von den notwendigen Ausgaben erstattet werden.

Die maximale Förderhöhe (bezogen auf sechs Übernachtungen) reduziert sich bei Wochenendfreizeiten (zwei Übernachtungen) entsprechend. Bei fünf BE können maximal 500 Euro pro Familie, maximal 80 Euro je weiterem Kind bei Familien mit mehr als zwei Kindern und maximal 170 Euro je Dozentin/Dozent bzw. Betreuerin/Betreuer abgerechnet werden. Bei weniger als fünf BE können maximal 300 Euro pro Familie, maximal 50 Euro ab dem dritten Kind und maximal 100 Euro je Dozentin/Dozent und je Betreuerin/Betreuer erstattet werden (siehe Dokument *Berechnungshilfe Familienbildungsfreizeiten und –wochenenden*).

Fahrtkosten können in Höhe von bis zu 250 Euro pro Haushalt und Freizeit übernommen werden, wenn die gemeinsame An- und Rückreise als Teil der Freizeit vom Träger organisiert wird.

### Eigenanteil

Um das Anmeldeverfahren verbindlicher zu gestalten, hat es sich bewährt, von den Familien vorab einen Beitrag für das Entgelt für die Ferienstätte zu verlangen, der die nach dem Sozialgesetzbuch II vorgesehenen Beträge für Lebensmittel nicht überschreiten darf. Er kann in Härtefällen auch aus Spendenmitteln des Veranstalters ersetzt werden. Sofern eine Familie aus einem wichtigen Grund kurzfristig den Aufenthalt absagt, muss der Familie ggf. der Eigenanteil erstattet werden. Ein wichtiger Grund ist z. B. ein Unfall oder eine Erkrankung eines angemeldeten Familienmitgliedes, sowie deren Eltern, Schwiegereltern, Großeltern oder Geschwister, die einen Antritt des Urlaubs nicht ermöglichen bzw. unzumutbar machen.

### Sonstige Finanzierungsmittel

Unabhängig von den STÄRKE-Zuschüssen und dem Eigenanteil der Teilnehmenden ist es zulässig, dass das Angebot durch Spenden, Mittel der Kreise bzw. der Anbieter o. ä. weiter finanziell unterstützt wird.

## **II. Inhaltliche Konzeption, Gruppenbildung und Qualitätsstandards**

### Zielgruppe

Familienbildungsfreizeiten und Familienbildungswochenenden dürfen nur für **Zielgruppen in besonderen Lebenssituationen** angeboten werden. Je nachdem, welche Kompetenzen der Eltern gefördert, welche Schwierigkeiten besser gemeistert werden sollen, muss die Zielgruppe besonders homogen sein oder darf breiter aufgestellt sein, d. h. aus Familien bestehen, deren primärer Hilfebedarf aus verschiedenen Sondersituationen resultiert. Zum Beispiel eignen sich Haushaltstraining und Ernährungs- und Bewegungslehre für ein breiteres Spektrum anzusprechender Personen (junge Eltern, Alleinerziehende, Mehrkinderfamilien). Kurse und Beratungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge und dem Umgangsrecht hingegen eignen sich bevorzugt für die Zielgruppe der Familien in Trennungs- und Scheidungssituation.

### Gruppengröße

Die Planung der Gruppengröße sollte in der Regel auf 6-15 Familien ausgelegt sein.

### Konzeption der Bildungsmaßnahme

Bei kommunalen Familienbildungsfreizeiten ist dem Jugendamt und bei landesweiten Familienbildungsfreizeiten dem Familienerholungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. eine Konzeption der Bildungsmaßnahme vorzulegen. Sie

- enthält die Hauptbildungsziele,
- stellt die eingesetzten Methoden vor (z. B. Kurs, Aktionen, Ausspracherunde) und
- beschreibt, welche Art von Fachkraft wofür eingesetzt wird.

Die Bildungsaktivitäten sollen ausreichend Freiraum für Erholung belassen; dabei kann es in vielen Fällen sinnvoll sein, die Gruppe insbesondere auch bei Freizeitaktivitäten zu begleiten und anzuleiten.

### Anforderungen an die Begleitpersonen

Die Freizeit darf nur in der Verantwortung eines Trägers der Jugendhilfe mit einer Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII durchgeführt werden.

Alle Begleitpersonen haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (§ 72 a SGB VIII, § 30a Bundeszentralregistergesetz).

Es muss sichergestellt sein, dass im Bedarfsfall eine erfahrene Fachkraft (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) beratend hinzugezogen werden kann. Von einer pädagogischen, pflegerischen oder therapeutischen Fachqualifikation kann ausgegangen werden, wenn eine einschlägige staatlich anerkannte oder gleichwertige Fachausbildung bzw. abgeschlossenes Hochschulstudium vorliegt, über dokumentierte praktische Erfahrungen (mindestens dreijährige Berufserfahrung) sowie eine didaktisch-methodische Weiterqualifizierung im Blick auf die Arbeit mit Erwachsenen verfügt wird (sofern dies nicht Bestandteil der Berufsausbildung ist) und die Person bereit ist, an Fortbildungen teilzunehmen. Ausnahmeregelungen sind möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Fachkraft über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Aufgabenprofil gerecht zu werden. Davon unabhängig hat der Träger jeweils zu prüfen, ob Gründe in der Person vorliegen, die sie für ihre Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen.

Die Gruppe muss während der Maßnahme von mindestens einer Person begleitet werden, die die oben genannten Qualifikationsanforderungen erfüllt.

### Überregionale Zusammenarbeit

Bei den Familienbildungsfreizeiten sollen überregionale Kooperationen gefördert werden. Dies gilt insbesondere, sofern eine Gruppe gefördert werden soll, die sich aus Familien in besonders belasteten Lebenssituationen, die üblicherweise gerne anonym bleiben (z. B. Partner mit Suchtproblemen, Elternteil im Gefängnis, erlittene Gewaltanwendung), zusammensetzt. Die Gruppenzusammenstellung muss dann nicht zwingend auf eine Weiterführung ausgerichtet sein. Die Eltern können in solchen Fällen eher in etwas auseinanderliegenden Einzugsgebieten wohnen. Gleiches gilt auch, wenn die Zahl der Familien einer bestimmten Zielgruppe klein ist, wie z. B. bei gleichgeschlechtlichen Paaren mit Kindern, Familien mit Kindern mit schweren oder seltenen Erkrankungen oder Familien, in denen ein Kind oder ein Elternteil verstorben ist.

### **III. Anforderungen an die Unterkunft**

In den vergangenen Jahren haben sich die gemeinnützigen Familienferienstätten als Unterkünfte bewährt. Informationen und Kontaktdaten finden sich unter [www.familienferienbw.de](http://www.familienferienbw.de) oder unter <https://www.urlaub-mit-der-familie.de/>. Sie bieten die folgenden Qualitätsvoraussetzungen, welche andere Einrichtungen ebenfalls erfüllen müssen:

1. **Ruhige Lage** in einem Gebiet mit gutem Freizeitwert.
2. Die Einrichtungen müssen nicht in Baden-Württemberg, aber in Deutschland oder in Regionen liegen, mit denen das Land Baden-Württemberg eng zusammenarbeitet (Internationale Bodenseekonferenz, Oberrheinkonferenz, grenzübergreifende Partner).
3. Angebot der **Vollverpflegung**, das die Bereitstellung einfacher Getränke mit umfasst. Ausnahmen von der Vollverpflegung sind möglich, wenn Haushaltsorganisationstraining und

Ernährungslehre Teil des Kurskonzeptes sind und entsprechend geschultes Personal die Gruppe betreut.

4. Kindgerechte Raumausstattung, Spielräume, Spielplatz und Garten, einfaches kostenloses Bastelmaterial
5. Leitung mit pädagogischen Kenntnissen
6. Möglichkeit einer zentralen bzw. sehr nahe beieinanderliegenden Unterbringung der Gruppenmitglieder
7. Wird die Unterkunft nicht in einer Familienferienstätte gewährt, ist darauf zu achten, dass der Träger des Hauses bzw. der Anlage **gemeinnützig** ist.
8. Kooperation zwischen Leitung der Unterkunft und Bildungsträger
  - Kennenlernvisite wird empfohlen,
  - Anreiseabsprachen (z.B. möglichst gleichzeitige Anreise aller Gruppenmitglieder),
  - bei Haushaltstraining Absprachen zur Küchennutzung,
  - Absprachen zur Integration der Gruppe in Fest- oder Aktivitätenplan der Ferienstätte und
  - Speiseplangestaltung.

#### **IV. Familienbildungsfreizeiten mit Übernachtung im eigenen Haushalt**

Als „Familienbildungsfreizeiten zuhause“ können mehrtägige Familienbildungsangebote in geeigneten Einrichtungen wie Mütter- und Familienzentren, Familienbildungsstätten oder Mehrgenerationenhäusern mit Übernachtung im eigenen Haushalt gefördert werden.

Kosten für mehrtägige Angebote ohne Übernachtung können mit bis zu 150 Euro pro Tag und Familie gefördert werden. Dies umfasst etwaige Fahrtkosten und Kosten für Honorarkräfte. Diese Kosten können nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

Eine höhere Förderung ist im Einzelfall mit besonderer Begründung und in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt möglich.

Die Regelungen zu Familienbildungsfreizeiten mit Übernachtung außer Haus, insbesondere die Vorgaben zu BE, gelten entsprechend.